## Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen)

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2014	
Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizre- form (Bereinigungen)	
Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,	
gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 <sup>1)</sup> ,	
beschliesst:	
I.	
Keine Hauptänderung.	
II.	
1. Der Erlass GDB <u>134.1</u> (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 74a Fürsorgerische Unterbringung a. richterliche Behörde	
<sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 439 und Art. 450 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches <sup>2)</sup> .	
2. Der Erlass GDB <u>211.11</u> (Zivilstandsverordnung vom 25. Juni 2004) (Stand 1. Juli 2004) wird wie folgt geändert:	
Art. 5 Aufsichtsbehörde	
<sup>1</sup> Aufsichtsbehörde ist das Amt für Justiz.	

<sup>1)</sup> GDB 101.0 2) SR <u>210</u>

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2014
Art. 6 Zivilstandsinspektorat
<sup>1</sup> Das Zivilstandsinspektorat ist für alle Aufgaben der Aufsichtsbehörde zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Instanz bezeichnet ist.
<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall oder in genereller Weise gegenüber dem Zivilstandsinspektorat Weisungen erteilen. Insbesondere kann sie anordnen, dass bestimmte Vollzugshandlungen der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind oder deren Genehmigung bedürfen.
<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann mit Vereinbarung die Aufgaben des Zivilstandsinspektorats oder der Aufsichtsbehörde an einen anderen Kanton übertragen.
Art. 9 Rechtsmittel
<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten oder des Zivilstandsinspektorats kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an die Aufsichtsbehörde geführt werden.
<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Aufsichtsbehörde kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an das zuständige Departement geführt wer- den.
3. Der Erlass GDB <u>220.11</u> (Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
Art. 36b
<sup>1</sup> Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit gemäss Art. 164 HRegV <sup>3)</sup> .
4. Der Erlass GDB <u>330.11</u> (Verordnung über den Straf- und Massnahmen- vollzug sowie die Bewährungshilfe [Strafvollzugsverordnung] vom 19. Oktober 1989) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> SR <u>221.411</u>

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2014	
Art. 1a Amt für Justiz	
<sup>1</sup> Dem Amt für Justiz obliegt die Aufsicht über die Abteilung Straf- und Massnahmen- vollzug.	
<sup>2</sup> Die Amtsleitung kann im Einzelfall oder in genereller Weise gegenüber der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Weisungen erteilen. Insbesondere kann sie anordnen, dass bestimmte Vollzugshandlungen der Amtsleitung vorbehalten sind oder deren Genehmigung bedürfen.	
Art. 6 Aufgehoben	
Art. 9 Rechtsmittel	
Gegen Verfügungen des Amts für Justiz bzw. der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Sicherheits- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden. Bei Verfügungen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug gilt das Amt für Justiz als Vorinstanz.	
<sup>2</sup> Gegen die Verfügung der Inkassostelle kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Finanzdepartement Beschwerde erhoben werden.	
<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Departements kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	
<sup>4</sup> Die verfügende Instanz kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.	
Art. 20b e. Vorübergehende Versetzung	
<sup>1</sup> Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann eine Person in eine Anstalt des Strafvollzugs versetzen, wenn die freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend undurchführbar ist und eine sofortige Freilassung zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzweckes führen würde.	
Art. 21 Vollzugsort bei Freiheitsstrafen	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2014
<sup>1</sup> Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug bestimmt die Vollzugsinstitution für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen.
<sup>2</sup> Kurze Freiheitsstrafen und Halbgefangenschaften werden in der Regel im Gefängnis in Sarnen vollzogen.
<sup>3</sup> Längere Freiheitsstrafen sind in einer Konkordatsanstalt oder in einer anderen Anstalt zu vollziehen.
5. Der Erlass GDB <u>350.11</u> (Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
Art. 4 Verfahren
<sup>1</sup> Das Amt für Justiz, falls der auszuzahlende Betrag Fr. 10 000.– übersteigt mit Genehmigung des Sicherheits- und Justizdepartements, entscheidet aufgrund des Gesuchs des Opfers, der Akten des Strafverfahrens und seiner eigenen Abklärungen sowie der Berichte von Experten. Das Opfer ist verpflichtet, alle zur Beurteilung seines Gesuchs erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
<sup>3</sup> Benötigt das Opfer sofortige finanzielle Hilfe, oder können die Folgen der Straftat nicht kurzfristig mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, so entscheidet das Amt für Justiz innert vier Wochen über die Ausrichtung eines Vorschusses. Übersteigt der Vorschuss die Entschädigung, so ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Für die Rückforderung ist die Finanzverwaltung zuständig.
Art. 7 Ansprüche gegenüber Täterschaft, Opfer oder Dritten
<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung macht die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund des Opferhilferechts gegenüber der Täterschaft, dem Opfer oder Dritten zustehen, geltend, sofern davon ein Ergebnis zu erwarten ist.
<sup>2</sup> Zu diesem Zweck teilt das Amt für Justiz, das Sozialamt oder das Verwaltungsgericht den rechtskräftigen Entscheid betreffend die Ausrichtung einer finanziellen Leistung nach Opferhilferecht der Finanzverwaltung mit.
<sup>3</sup> Diese erlässt die damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen.

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2014	
III.	
Keine Fremdaufhebungen.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund <sup>4)</sup> , wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.  Koordination der Gesetzgebung: Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom als auch das Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen) vom in Kraft, so gelten beide Änderungen von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über den Straf- und Massnahmevollzug sowie der Bewährungshilfe.	
Sarnen,  Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	

<sup>4)</sup> ...